Stadt Neuenburg am Rhein

Niederschrift Nr. 4/2021

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

am 12. April 2021 (Beginn 19:39 Uhr; Ende 23:00 Uhr)

in Neuenburg am Rhein – Zähringersaal des Stadthauses

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 21 ohne Vorsitzenden
(Normalzahl 24 Mitglieder)

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Vorsitz

Schuster, Joachim

Mitglieder

Benz, Thomas
Berger, Dirk
Brändle, Ralf
Buck, Iris
Burgert, Siegmar
Grunau, Rudi, Prof. Dr.
Hanisch, Christoph
Knauf, Christian
Kraus, Tobias
Löhmer, Birgit
Mertes, Michaela
Rudolph, Bettina
Schwanzer, Volker
Senf, Thomas
Spinner-Burger, Barbara
Studer, Egbert
Tobian, Eckart
Ufheil, Petra
Waiz, Rosemarie
Winkler, Hans
Ziel, Christoph

Schriftführer

Bächler, Martin	TL

Mitarbeiter

Degen, Nils	GF Landesgartenschau GmbH, zu TOP 10
Grozinger, Andreas	TL, zu TOP 4
Laasch, Stefan	TL
Müller, Cornelia	TL
Müller, Peter	FBL
Richter, Torsten	TL
Schächtele, Alexander	Leiter Bäderbetrieb, zu TOP 8

Gäste

Bethe, Till	ist EnergiePlan GmbH, zu TOP 8
Colloseus, Alexander	Fichtner Water & Transportation GmbH, zugeschalten per Videokonferenz, zu TOP 4
Reinders, Philipp, Dipl. Ing.	FSP Stadtplanung, zu TOP 5
Steiner, Sebastian	Fichtner Water & Transportation GmbH, zugeschalten per Videokonferenz, zu TOP 4
Thamm, Jörn	Planungsbüro Bauraum GmbH, zu TOP 8

Es fehlten entschuldigt:

Mitglieder

Erhardt, Kurt
Haug, Tobias
Strub, Markus

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 01. April 2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 08. April 2021 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist.

Zur Unterzeichnung der Niederschrift bestimmte Stadträte gem. § 38 Abs. 2 GemO:
Barbara Spinner-Burger und Egbert Studer

Tagesordnung

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

3. Genehmigung der Niederschrift

4. Lärmaktionsplan gem. EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

5. 2. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Am Neuenburger Weg", im Stadtteil Grißheim, a) Billigung des Entwurfs und b) Beschlussfassung über die Offenlage gemäß § 13 a BauGB

6. 1. Änderung des Bebauungsplans „Freudenberg", Gemarkung Neuenburg, Aufstellungsbeschluss

7. Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Freudenberg", Gemarkung Neuenburg

8. Sanierung Thermalsportbad Steinenstadt; Vergabe der Außenanlagen und Genehmigung eines Nachtragsangebotes

9. Parkhaus am Rheintor, Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten

10. Instandsetzung der Unterführungen Mülhauserstraße und Westtangente – mit künstlerischer Aufwertung - Vorstellung der Ausschreibung

11. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl und der Stadt Müllheim.

12. Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim zur Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen, hier: Vorschlag des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein

13. Feststellung des Jahresabschlusses 2019

14. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs "Abwasserbeseitigung der Stadt Neuenburg am Rhein"

15. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs "Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein"

16. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs "Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude Neuenburg am Rhein"

17. Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2021

18. Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2021

19. Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Neuenburg am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 und Feststellung der Wirtschaftspläne 2021 für die Eigenbetriebe

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert

a) Bürgerfragen:

Es sind 18 Besucher anwesend. Es erfolgen folgende Wortmeldungen:

1. Solarstrompark auf der ehemaligen Mülldeponie Neuenburg am Rhein

Ein Besucher erkundigt sich über das weitere Vorgehen bei der Umsetzung des Solarstromparks auf der ehemaligen Mülldeponie Neuenburg am Rhein. Er fragt nach, ob der Bau und der Betrieb der Anlage ausgeschrieben wird oder ob es angedacht ist Bürgerenergiegenossenschaften zu beteiligen. Bürgermeister Schuster teilt mit, dass die Stadt das Vorhaben und das Verfahren initiiert hat. Derzeit besteht seitens der Stadt das Interesse das Projekt selbst umzusetzen. Aktuell ist dies in der Prüfungsphase. Nach ersten Berechnungen stellt es sich, ohne Berücksichtigung von Fördergeldern, als nicht lukrativ dar. Der für das Vorhaben notwendige Bebauungsplan ist noch nicht rechtskräftig.

2. Spielplatz Steinenstadt

Ein Besucher spricht seinen Dank für den neuen Spielplatz in Steinenstadt aus und erkundigt sich nach dem weiteren Vorgehen zur Umsetzung des Mehrgenerationenplatzes. Bürgermeister Schuster zeigt sich erfreut und weist darauf hin, dass wenn es die Vegetation zulässt der Spielplatz geöffnet werden soll. Für die Umsetzung des Mehrgenerationenplatzes als Beitrag zur Landesgartenschau 2022 sind Haushaltsmittel eingestellt. In der heutigen Sitzung wird über den Haushalt 2021 Beschluss gefasst, so dass dann anschließend die weiteren Abstimmungen erfolgen können.

3. Lärmaktionsplan

Ein Bürger erkundigt sich nach dem Ablauf der Tagesordnung in Bezug auf den Tagesordnungspunkt Lärmaktionsplan. Bürgermeister Schuster führt aus, dass das Thema in der heutigen Sitzung vorgestellt wird. Fragen können jetzt gestellt werden. Während der Sitzung nicht. Der Vorsitzende lädt alle Einwohner ein, innerhalb des Verfahrens Fragen zu stellen bzw. Stellungnahmen abzugeben.

b) Die Verwaltung informiert:

1. Corona-Pandemie; Kita-Gebühren

Bürgermeister Schuster gibt einen Überblick über die Kita-Gebühren:
2020:
- April - ausgesetzt, komplette Kita-Schließung
- Mai - ausgesetzt, nur Notbetreuung wurde abgerechnet
- Juni - ausgesetzt, nur Notbetreuung wurde abgerechnet
- die restlichen Monate wurden normal abgerechnet

2021:
- Januar - normal abgerechnet, obwohl die Kitas im Januar geschlossen waren, nur Notbetreuung
- Februar - ausgesetzt, Kitas geschlossen vom 01.02. bis 21.02.2021, nur Notbetreuung, Notbetreuung wurde abgerechnet
- März - ausgesetzt, Kompensation für Schließung im Januar 2021
- ab April wird wieder normal abgerechnet

Insgesamt beläuft sich der Gebührenausfall in den Kindergärten auf rd. 207.000 Euro. Der Betrag ist nicht alleine durch die Träger der Kitas zu schultern. Das Land hat für den Gebührenausfall Zuschüsse ausbezahlt.

2. EUROGLAS Homburg

Bürgermeister Schuster berichtet über 2 Projekte für den Euroglasstandort in Homburg (Elsass). Der Schweizer Konzern Glas Trösch wird in seine Flachglasproduktionsstätte in Homburg rd. 1 Mio. Euro investieren. Die Hälfte für ein neues Gebäude von 45.000 m², das ein Teil der Aktivitäten des Standorts Burnhaupt-le-Haut übertragen wird. Die andere Hälfte, um den riesigen Ofen zu erneuern aus dem das Glas herauskommt.

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Bürgermeister Schuster informiert über den Beschluss in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.03.2021 zum Thema „Kündigung Stadtbuslinie 110“. Der Gemeinderat stimmt der Kündigung des Vertrags mit der SWEG zur Bereitstellung der Stadtbuslinie zum 31.05.2022 zu.

Der Vorsitzende führt aus, dass die Kündigung aus Fristgründen ausgesprochen wurde. Seit der Inbetriebnahme der Stadtbuslinie im Jahr 1996 wurden rd. 5 Mio. Euro in den ÖPNV investiert. Im Hinblick auf den neuen Nahverkehrsplan wird sich zeigen welche Bedarfe noch bestehen. Die Verwaltung ist mit der SWEG dahingehend im Gespräch.

3. Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift 03/2021 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.03.2021 wurde per E-Mail am 25.03.2021 an die Ratsmitglieder übersandt. Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

4.	**Lärmaktionsplan gem. EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG Vorlage: 100/2021**

I. Sachvortrag

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 wurde die EG-Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Die nach § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderliche strategische Lärmkartierung einschließlich der Betroffenheitsanalyse für Straßen mit mehr als 3.000.000 Kfz/a (8.200 Kfz/24h) wurde für das Land Baden-Württemberg von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) durchgeführt.

Auf Basis der Lärmkartierung sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Aktionspläne für das Umfeld der Straßen oberhalb der genannten Schwellen der Verkehrsbelastung zu erstellen.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm ausgehend von Hauptverkehrswegen zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden eine Analyse der Lärmbetroffenheit erstellt, Betroffenenschwerpunkte ermittelt und Lärmminderungsmaßnahmen geprüft.

Die Zuständigkeit zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen liegt in Baden-Württemberg bei den jeweils betroffenen Kommunen. An Eisenbahnstrecken liegt die Zuständigkeit hingegen einheitlich beim Eisenbahn-Bundesamt.

In Neuenburg verlaufen mit der Bundesautobahn 5 (A 5) und der Bundesstraße 378 (B 378) zwei klassifizierte Straße, die oberhalb der genannten Schwellenwerte der Lärmkartierung liegt. Neben den Lärmeinwirkungen durch den Verkehr der A 5 und der B 378 werden vielfach auch durch weitere Straßen wesentliche Lärmbeeinträchtigungen hervorgerufen. Im Einzelnen werden deshalb auch die Landesstraße 134 (L 134), die Westtangente, der Streckenzug Schlüssel- / Müllheimer Straße sowie die Bugginger Straße und die Rheinstraße ergänzend in den Lärmaktionsplan aufgenommen.

Somit bietet der Lärmaktionsplan für die weitere Diskussion von Lärmschutzmaßnahmen an den untersuchten Straßen eine einheitliche Grundlage. Neben der Identifizierung prioritärer Lärmschwerpunkte können Ergebnisse des Lärmaktionsplanes auch Basis für die Abstimmung mit externen Stellen (Verkehrsbehörden, Straßenbaulastträger) sein.

Mit der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes hat die Stadt das Ingenieurbüro Fichtner Water & Transportation GmbH aus Freiburg beauftragt.

Da das Land Baden-Württemberg auf einen zügigen Abschluss der sich in der Aufstellungsphase befindlichen Lärmaktionspläne drängt, liegt aktuell noch nicht der letzte Entwurf des zugehörigen Erläuterungsberichts vor, sondern vielmehr ein aktueller Stand, der alle zur Prüfung vorgesehenen Maßnahmen enthält.

Der Erläuterungsbericht zum Lärmaktionsplan wurde vor der Sitzung nachgereicht.

Mit der Präsentation und Kenntnisnahme der vorgeschlagenen Maßnahmen kann somit die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG durch den Gemeinderat beschlossen werden. Das Verfahren ist vergleichbar zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, wobei nur eine einstufige Beteiligung vorgesehen ist.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat dem Erläuterungsbericht am 29.03.2021 zugestimmt.

Das Verfahren und die vorgeschlagenen Maßnahmen werden in der Sitzung von Herrn Steiner und Herrn Colloseus, Büro Fichtner Water & Transportation GmbH (zugeschalten per Videokonferenz) vorgestellt und erläutert (Präsentation siehe Anlage 1 zur Niederschrift).

Bürgermeister Schuster führt aus, dass im Zuge der Sanierungsarbeiten auf der B 378 beim Landratsamt die Geschwindigkeitsreduzierung von 100 km/h auf 70 km/h beantragt wurde, dies auch im Hinblick auf Maßnahmen zum Lärmaktionsplan. Die untere Verkehrsbehörde hat dem Antrag entsprochen. Im Weiteren soll eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h in den Nachtstunden erreicht werden. Hierzu finden Gespräche mit der unteren Verkehrsbehörde statt. Verbunden mit Geschwindigkeitsreduzierungen sollen Kontrollen des fließenden Verkehrs mittels Überwachungsanlagen (Aufstellen von Messeinrichtungen/ -tafeln) erfolgen.

Der Bund als Straßenbaulastträger, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, sieht derzeit keinen Handlungsbedarf bzw. sieht sich nicht in der Verantwortung einen aktiven Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand an der B 378 herzustellen. Der Vorsitzende verweist hierzu auf ein Schreiben des Regierungspräsidiums vom 08.04.2021 und zitiert daraus: „Die beiden im betroffenen Streckenabschnitt unterführten Gemeindestraßen Jahnstraße und Bleichestraße stellen ein weiteres Kriterium in der Beurteilung dar. Auf den bestehenden Bauwerken kann aus statischen Gründen keine Lärmschutzwand verankert werden“.

Bürgermeister Schuster versichert, dass die Stadt an dem Thema dranbleiben wird. Das Verkehrsaufkommen hat in den letzten Jahren zugenommen. Diesen Themen muss man sich stellen. In den Jahren 2004/2005 wurden Fahrbahndeckensanierungsarbeiten auf der A5 im Bereich Neuenburg am Rhein durchgeführt. Die eingebaute Deckschicht hat laut Mitteilung der für die Autobahn zuständigen Behörde eine Lärmreduzierung von rd. -2 Dezibel. Die Fahrbahndecke auf der B 378 wurde im letzten Jahr saniert. Hier wurde ein Asphaltbeton nach heutigen Anforderungen eingebaut. In der Summe führen die einzelnen durchgeführten Maßnahmen zu Erleichterungen. In der Abwägung muss jedoch darauf geachtet werden, dass zum einen Wohnquartiere entlastet und andere nicht mehr belastet werden.

<u>Aussprache:</u> In der Diskussion wird nachgefragt, wie die Bürger*innen mitwirken können. Der Vorsitzende führt aus, dass sich die Öffentlichkeit im Rahmen des Verfahrens beteiligen kann. Anschließend erfolgt die Beratung und Abwägung in den Gremien. Ob ein Handlungsbedarf besteht wird geprüft. Dort wo der Bund oder das Land Straßenbaulastträger ist, werden die zuständigen Behörden mit

Lösungsvorschlägen konfrontiert. Die Stadt versuche alles um die Rahmenbedingungen zu verbessern. Es wäre jedoch fatal jetzt Hoffnungen zu wecken, dass z. B. eine Lärmschutzwand an der B 378 entstehen wird. Zur Verbesserung der Lärmsituation wurden in Neuenburg am Rhein in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen realisiert, z.B. Lärmschutzwall an der A 5. Aufgrund der Dammlage der B 378 ist ein Schutzwall nicht bzw. nur eingeschränkt machbar. Im Hinblick auf geplante Maßnahmen kommt aus dem Gremium der Hinweis, dass auf der B 378 eine nächtliche Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gefordert werden sollte. Ferner sollte das Untersuchungsgebiet überprüft werden. Nicht aufgenommen ist die Abführung des Verkehrs aus der Basler Str. in die Saarengrünstraße.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt den Erläuterungsbericht zum Lärmaktionsplan zustimmend zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG.

III. Beschluss

Der Gemeinderat nimmt den Erläuterungsbericht zum Lärmaktionsplan zustimmend zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen (inkl. Vorsitzenden), 1 Enthaltung

5.	**2. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Am Neuenburger Weg", im Stadtteil Grißheim, a) Billigung des Entwurfs und b) Beschlussfassung über die Offenlage gemäß § 13 a BauGB Vorlage: 099/2021**

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Befangenheiten werden nicht angezeigt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.04.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Am Neuenburger Weg“ beschlossen.

Die Unterlagen der 2. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Am Neuenburger Weg“ wurden inzwischen erarbeitet.

Der Ortschaftsrat Grißheim hat den Entwurf der Änderung des Bebauungsplans in seiner Sitzung am 23.03.2021 behandelt und diesem zugestimmt. Er bittet darum die Ziegelfarbe freizustellen, da es bereits mehrere Befreiungen für die Dachziegelfarbe gab und Solaranlagen zulässig sind. Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass wie in anderen Baugebieten im ganzen Baugebiet nun zusätzlich grau bis anthrazit zulässig sein soll.

Außerdem wurden die einheitlichen Regelungen zu den Einfriedungen für das ganze Baugebiet noch mit aufgenommen.

Der Entwurf der Planunterlagen wird in der Sitzung durch Dipl. Ing. Philipp Reinders, FSP Stadtplanung, vorgestellt.

Bürgermeister Schuster führt aus, dass das Plangebiet 2006 auf den Weg gebracht wurde. Die Bedarfe haben sich geändert. Daher ist beabsichtigt den Bebauungsplan zu ändern. Ferner besteht der Wunsch in Grißheim zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Zu Zeit liegen weit mehr als 100 Interessensanfragen für Wohnbaugrundstücke auf der Gesamtgemarkung vor. Die Vergabe erfolgt aufgrund vorliegenden Vergaberichtlinien.

Auf Nachfrage nach einem Ausgleich für die vorhandenen Grünflächen teilt Herr Reinders mit, dass ein Ausgleich nicht innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgt, sondern extern über das Ökokonto.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den Entwurf zu billigen und die Offenlage zu beschließen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat billigt den Entwurf und beschließt die Offenlage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	**1. Änderung des Bebauungsplans „Freudenberg", Gemarkung Neuenburg, Aufstellungsbeschluss Vorlage: 104/2021**

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Befangenheiten werden nicht angezeigt.

Die Stadt Neuenburg am Rhein verfolgt mit der Änderung des Bebauungsplans folgende Ziele:

Die Stadt Neuenburg am Rhein verfolgt das Ziel, zur Stärkung der Innenstadt zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe, insbesondere Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte (Nahrungs- und Genussmittel aller Art) auszuschließen.

Außerdem verfolgt die Stadt Neuenburg am Rhein das Ziel, entsprechend dem Vergnügungsstättenkonzept Vergnügungsstätten (einschließlich Spielhallen) in dem überwiegenden Teil des Plangebiets auszuschließen. Dies soll klargestellt werden.

In dem gesamten Plangebiet sollen ferner nach § 1 Abs. 9 BauNVO Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten ausgeschlossen werden. Nach § 1 Abs. 9 BauNVO kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen – wie hier die Schank- und Speisewirtschaften als Gewerbebetriebe aller Art – zulässig oder nicht zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Dem Normcharakter des Bebauungsplans entsprechend dürfen sich die Differenzierungen nach § 1 Abs. 9 BauNVO nur auf bestimmte Anlagentypen beziehen, die in der sozialen und ökonomischen Realität bereits vorhanden sind und etwa nach Gattungsbezeichnungen voneinander abgrenzbar sind.

Die Unterscheidung zwischen Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten und Schank- und Speisewirtschaften ohne Spielgeräte ist auch in der ökonomischen Lebenswirklichkeit gebräuchlich, wie gerade die bestehenden Gaststätten in Neuenburg am Rhein zeigen. Dort befinden sich in gehobenen Betrieben der „Full-Service-Gastronomie“ keine Spielgeräte, z.B. Gasthaus Adler, Stadthaus, Neuenburger Hof, Weißes Kreuz, Hotel Restaurant Krone, Steakhaus, Salmen, Hotel Restaurant Café Pension Anika, China-Restaurant Yin-Ling, Villa Plön. Es gibt auch „Quick-Service-Gastronomiebetriebe“, in denen sich keine Spielgeräte befinden. Dabei handelt es sich in Neuenburg am Rhein z.B. um folgende „Quick-Service-Gastronomiebetriebe“: Bäckerei Heitzmann, Bäckerei Armbruster, Neuenburger Kebapstube. Der Ausschluss von solchen Schank- und Speisewirtschaften, die Spielgeräte haben, ist ein besonderes städtebauliches Anliegen der Stadt Neuenburg am Rhein. Er rechtfertigt sich dadurch, dass aufgrund der Grenznähe zu Frankreich ein besonderer Ansiedlungsdruck gerade von Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten besteht. Bei diesen Betrieben geht es häufig nicht in erster Linie um die Bewirtung, sondern um das Bespielen von Spielgeräten.

Außerdem verfolgt der Bebauungsplan das Ziel der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Freudenberg“ zu beschließen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Freudenberg“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	**Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Freudenberg", Gemarkung Neuenburg** **Vorlage: 105/2021**

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Befangenheiten werden nicht angezeigt.

Das Plangebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans „Freudenberg“ ist als Industriegebiet GI festgesetzt. Der genaue vorgesehene räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 12.04.2021.

Die Stadt Neuenburg am Rhein verfolgt das Ziel, zur Stärkung der Innenstadt zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe, insbesondere Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte (Nahrungs- und Genussmittel aller Art) auszuschließen.

Außerdem verfolgt die Stadt Neuenburg am Rhein das Ziel, entsprechend dem Vergnügungsstättenkonzept Vergnügungsstätten (einschließlich Spielhallen) auszuschließen. Dies soll klargestellt werden.

In dem gesamten Plangebiet sollen ferner nach § 1 Abs. 9 BauNVO Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten ausgeschlossen werden. Nach § 1 Abs. 9 BauNVO kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen – wie hier die Schank- und Speisewirtschaften als Gewerbebetriebe aller Art – zulässig oder nicht zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Dem Normcharakter des Bebauungsplans entsprechend dürfen sich die Differenzierungen nach § 1 Abs. 9 BauNVO nur auf bestimmte Anlagentypen beziehen, die in der sozialen und ökonomischen Realität bereits vorhanden sind und etwa nach Gattungsbezeichnungen voneinander abgrenzbar sind.

Die Unterscheidung zwischen Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten und Schank- und Speisewirtschaften ohne Spielgeräte ist auch in der ökonomischen Lebenswirklichkeit gebräuchlich, wie gerade die bestehenden Gaststätten in Neuenburg am Rhein zeigen. Dort befinden sich in gehobenen Betrieben der „Full-Service-Gastronomie“ keine Spielgeräte, z.B. Gasthaus Adler, Stadthaus, Neuenburger Hof, Weißes Kreuz, Hotel Restaurant Krone, Steakhaus, Salmen, Hotel Restaurant Café Pension Anika, China-Restaurant Yin-Ling, Villa Plön. Es gibt auch „Quick-Service-Gastronomiebetriebe“, in denen sich keine Spielgeräte befinden. Dabei handelt es sich in Neuenburg am Rhein z.B. um folgende „Quick-Service-Gastronomiebetriebe“: Bäckerei Heitzmann, Bäckerei Armbruster, Neuenburger Kebapstube. Der Ausschluss von solchen Schank- und Speisewirtschaften, die Spielgeräte haben, ist ein besonderes städtebauliches Anliegen der Stadt Neuenburg am Rhein. Er rechtfertigt sich dadurch, dass aufgrund der Grenznähe zu Frankreich

ein besonderer Ansiedlungsdruck gerade von Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten besteht. Bei diesen Betrieben geht es häufig nicht in erster Linie um die Bewirtung, sondern um das Bespielen von Spielgeräten.

Außerdem verfolgt der Bebauungsplan das Ziel der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Zur Sicherung der Planung im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Freudenberg“ ist es erforderlich, eine Veränderungssperre nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu erlassen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans deckungsgleich und ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 12.04.2021.

Es liegt auch ein Sicherungsbedürfnis vor. Zwar sind derzeit für die im Plangebiet liegenden Grundstücke keine förmlichen Anträge auf Nutzungsänderung anhängig, die den Planungszielen widersprechen. Aufgrund des starken Ansiedlungsdrucks ist jedoch zu erwarten, dass jederzeit Anträge auf Nutzungsänderung insbesondere für Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten eingereicht werden, die den Zielen und Zwecken des Bebauungsplans „Freudenberg“ widersprechen. Daher ist der Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsziele erforderlich.

Die Satzung ist zu beschließen (siehe Anlage zur Drucksache bei der Einladung).

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den beigefügten Entwurf der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Freudenberg“, Gemarkung Neuenburg, als Satzung zu beschließen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Entwurf der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Freudenberg“, Gemarkung Neuenburg, als Satzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	**Sanierung Thermalsportbad Steinenstadt; Vergabe der Außenanlagen und Genehmigung eines Nachtragsangebotes Vorlage: 101/2021**

I. Sachvortrag

Für die Sanierung des Thermalsportbades wurden im Februar die Außenanlagen in einem beschränkten VOB-Verfahren ausgeschrieben.

Dreizehn Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Acht Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen von der Vergabeplattform heruntergeladen. Drei Angebote lagen beim Submissionstermin am 05.03.2021 vor:

1. Knobel Bau GmbH, Hartheim € 297.618,96 brutto
2. Bieter € 370.979,08 brutto
3. Bieter € 518.874,20 brutto

Hierfür sind Mittel in Höhe von € 190.400,00 brutto im Haushalt 2021 vorgesehen. (Das verpreiste LV des Planungsbüros Bauraum GmbH enthält einen Ansatz von € 294.594,02 brutto). Herr Thamm von Planungsbüro Bauraum GmbH wird zu Sitzung anwesend sein und die Gründe für die Erhöhung erläutern.

Aufgrund der Sondersituation, dass der Haushaltsplan voraussichtlich erst im April 2021 beschlossen wird, müssen die Bestimmungen des § 83 der Gemeindeordnung (vorläufige Haushaltsführung) beachtet werden. So dürfen finanzielle Leistungen nur erbracht werden, wenn eine rechtliche Verpflichtung besteht oder sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Insbesondere dürfen Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden.

Die Haushaltsmittel sollen deshalb im Haushalt 2021 auf Basis der vorhandenen Kostenschätzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Firma Knobel Bau GmbH wird vom Büro Bauraum GmbH zur Vergabe vorgeschlagen.

Herr Thamm Planungsbüro Bauraum GmbH, und Herr Bethe ist EnergiePlan GmbH, stellen in der Sitzung den Stand der Bauarbeiten vor und erläutern die einzelnen Maßnahmen (Präsentation siehe Anlage 2 zur Niederschrift). Im Weiteren stellen sie den aktuellen Bauzeitenplan vor und geben einen Überblick über den Kostenstand zum 31.03.2021. Herr Thamm führt aus, dass derzeit eine Bauzeitverzögerung besteht, jedoch mit einer Fertigstellung Mitte August gerechnet wird. Unter anderem wird diese begründet mit Lieferproblemen.

Im Weiteren geht Herr Thamm auf das Nachtragsangebot der Firma Kurt Schreck GmbH ein. Hierbei handle es sich um die Entsorgung von belastetem Beton vom Abbruch der alten Schwimmbadwände. Die Kosten für die Entsorgung des PCB-verunreinigten Materials betragen voraussichtlich € 108.658,53 brutto. Mit diesem Nachtragsangebot erhöhen sich die Kosten nach derzeitigem Kostenstand auf rd. 2,87 Mio. Euro.

Bürgermeister Schuster betont, dass ohne die hohe Förderung eine Sanierung des Thermalsportbades nicht möglich gewesen wäre.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Vergabe der Außenanlagen an die Fa. Knobel Bau, zum Angebotspreis von € 297.618,96 brutto zuzustimmen.
Des Weiteren wird der Gemeinderat gebeten, dem Nachtragsangebot der Fa. Kurt Schreck GmbH, über die Entsorgung von belastetem Beton vom Abbruch der alten Schwimmbadwände, zuzustimmen. Die Kosten für die Entsorgung des mit PCB verunreinigtem Materials betragen voraussichtlich € 108.658,53 brutto, werden jedoch nach tatsächlichem Gewicht abgerechnet und fallen höchstwahrscheinlich günstiger aus, da vorsichtshalber eine höhere Tonnage angesetzt wurde.

Finanzielle Auswirkungen
Außenanlagen: € 250.099,97 netto / € 297.618,96 brutto

Finanzielle Auswirkungen
Nachtragsangebot: € 91.309,69 netto / € 108.658,53 brutto

Finanzposition:	7424 0000 1002
Haushaltsmittel vorhanden:	€ 1.549.000,00 netto in 2021
Zuschussmittel:	Ja, insg. € 1.031.100,00 bis 2023
überplanmäßige Ausgabe:	Nein
außerplanmäßige Ausgabe:	Nein

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe für die Arbeiten für die Außenanlagen an die Fa. Knobel Bau, zum Angebotspreis von € 297.618,96 brutto zu. Im Weiteren stimmt der Gemeinderat der Beauftragung des Nachtragsangebotes der Fa. Kurt Schreck GmbH zur Entsorgung von belastetem Boden vom Abbruch der alten Schwimmbadwände zu. Die Kosten für die Entsorgung belaufen sich auf voraussichtlich € 108.658,53 brutto. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.	**Parkhaus am Rheintor, Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten Vorlage: 102/2021**

I. Sachvortrag

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurden von Drees und Sommer im Januar 2021 die Dachabdichtungsarbeiten für das Parkhaus am Rheintor ausgeschrieben.

Zwei Angebote lagen beim Submissionstermin am 22.02.2021 vor:

4. REFA Dachbau GmbH, Freiberg a. N. € 272.146,57 brutto
5. Bieter € 335.208,11 brutto

Die Kostenberechnung gemäß Vergabevorschlag des Büros Drees und Sommer enthält einen Ansatz von € 299.384,75 brutto. Entsprechende Mittel sind im Wirtschaftsplan 2021 vorgesehen.

Aufgrund der Sondersituation, dass der Wirtschaftsplan voraussichtlich erst im April 2021 beschlossen wird, müssen die Bestimmungen des § 83 der Gemeindeordnung (vorläufige Haushaltsführung) beachtet werden. So dürfen finanzielle Leistungen nur erbracht werden, wenn eine rechtliche Verpflichtung besteht oder sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Insbesondere dürfen Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden.

Die Haushaltsmittel sollen deshalb im Wirtschaftsplan 2021 auf Basis der vorhandenen Kostenberechnung zur Verfügung gestellt werden.

Die Firma REFA Dachbau GmbH wird vom Büro Drees und Sommer zur Vergabe vorgeschlagen.

Auf Nachfrage teilt TL Torsten Richter mit, dass eine bituminöse Abdichtung vorgesehen ist. Zusätzlich sind Einläufe für die Oberflächenentwässerung vorgesehen. Bürgermeister Schuster sichert zu, dass das Gremium einen Planauszug erhält, auf dem der Dachaufbau erkennbar ist.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Vergabe der Dacharbeiten an die Fa. REFA Dachbau GmbH, zum Angebotspreis von € 272.146,57 brutto zuzustimmen.

Eigenbetrieb Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Betriebszweig 5000

Investitionsnummer:	7511000000000
Finanzielle Auswirkungen	€ 228.694,60 netto / € 272.146,57 brutto
Haushaltsmittel vorhanden:	€ 7.624.100,10 netto Parkhaus

überplanmäßige Ausgabe: Nein
außerplanmäßige Ausgabe: Nein

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Dacharbeiten an die Fa. REFA Dachbau GmbH, zum Angebotspreis von € 272.146,57 brutto zu.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen (inkl. Vorsitzenden), 1 Enthaltung

10.	**Instandsetzung der Unterführungen Mülhauserstraße und Westtangente – mit künstlerischer Aufwertung - Vorstellung der Ausschreibung** **Vorlage: 085/2021**

I. Sachvortrag

Im Rahmen des Masterplans „eine Stadt geht zum Rhein“ ist grundlegendes Ziel aller Maßnahmen eine Aufwertung der Innenstadt sowie die Schaffung einer neuen Naherholungslandschaft. Sowohl im städtischen Bereich, als auch im Stadtpark im Wuhrloch sowie in den zukünftigen Rheingärten wurden hier viele langfristig lebensqualitätssteigernde Projekte umgesetzt, die gleichzeitig auch die Bedeutung von Neuenburg am Rhein als Tourismusstandort stärken.

Für ein homogenes Erscheinungsbild und den damit verbundenen Gesamteindruck ist es wichtig, mit den beiden genannten Unterführungen auch die wichtige Achse zwischen Stadt und Rhein in der Aufwertung zu berücksichtigen. Als Verbindung zwischen den neuen dauerhaft angelegten Rheingärten und der Stadt stellen die beiden Unterführungen sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer zentrale Nutzungspunkte im intensiv genutzten Wegenetz dar. Auch die Anbindung des neuen Caritas Pflegeheims ist für diese Nutzergruppen von elementarer Bedeutung.

Bezogen auf das Durchführungsjahr der Landesgartenschau bilden die Unterführungen ebenfalls stark frequentierte Punkte im temporären Wegenetz und werden im Ausstellungsjahr entsprechend der Besucherführung von allen Besuchern im Rahmen ihres Aufenthalts genutzt.

Die Aufwertung der Unterführungen Mülhauserstraße und Westtangente ist somit ein fehlendes Glied im Maßnahmenpaket, das bislang noch nicht angegangen worden ist. Die Umgestaltung der Unterführungen soll im Rahmen eines künstlerischen Aufrufs umgesetzt werden. Ziel ist, die Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer sicher und ansprechend zu ertüchtigen und durch ein sinnvolles Lichtkonzept zu ergänzen.

Eine künstlerische Aufwertung scheint sinnvoll, da aus bautechnischer Sicht keine Veränderungen an den Bauwerken vorgenommen werden müssen. Wichtig jedoch ist eine Aufwertung unter den Aspekten Verkehrssicherheit und Beleuchtung. Weitere Kriterien des Auswahlverfahrens sind der künstlerische Bezug zum Thema und der Umgebung ebenso wie die Einhaltung des Budgets und die zu erwartenden Unterhaltskosten.

Entgegen der Vorstellung im Ausschuss für Umwelt und Technik werden für das Projekt 105.000 € veranschlagt. Im städtischen Haushalt sind finanzielle Mittel in Höhe von 75.000 € eingestellt, 50.000 € in 2021 und 25.000 € in 2022. Dazu kommt eine finanzielle Beteiligung der Landesgartenschau GmbH in Höhe von 30.000 €. Die Umsetzung des Verfahrens und der Umgestaltung der Unterführungen sollen auf Grundlage der vorgenannten finanziellen Mittel durch die Landesgartenschau GmbH übernommen werden. Der Künstleraufruf ist Anlage der Vorlage.

Die Ausschreibung wurde im Ausschuss für Umwelt und Technik in seiner Sitzung am 22.03.2021 vorgestellt und der Ausschuss hat der Umsetzung zugestimmt.

GF Nils Degen erläutert das Vorhaben (Präsentation siehe Anlage 3 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein, der vorgestellten Ausschreibung und der Umsetzung des Vorhabens zuzustimmen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Ausschreibung und der Umsetzung des Vorhabens zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.	**Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl und der Stadt Müllheim. Vorlage: 089/2021**

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat in öffentlicher Sitzung am 27.07.2020 den Grundsatzbeschluss zum Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim zum 1.7.2021 gefasst.

Mittlerweile liegen alle Grundsatzbeschlussfassungen der 13 zum 1.7.2021 beitretenden Kommunen vor.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Genehmigung der in § 28 Abs. 2 bestimmten Rechtsaufsichtsbehörden. Danach ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuständig. Die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Details s. Anlage 1, 2) entsprechen den Inhalten der Grundsatzbeschlussfassungen der Kommunen und der von der Rechtsaufsicht am 20.10.2020 genehmigten und am 1.1.2021 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Buggingen, Sulzburg, Staufen und der Stadt Müllheim.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Aufgabe der beteiligten abgebenden Gemeinden, Gutachterausschüsse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 GuAVO zu bilden, an die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) zur Aufgabenerfüllung übertragen. Dies bedeutet, dass mit dem Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Bildung eines Gutachterausschusses auf die übernehmende Körperschaft (Stadt Müllheim) übergeht. Damit erlischt zugleich die Kompetenz der Stadt Neuenburg am Rhein einen Gutachterausschuss zu bilden.

Zusammenfassend sind somit die Grundvoraussetzungen geschaffen, dass der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein auf Grundlage einer auf Basis von § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO i.V.m. den §§ 1,25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl und der Stadt Müllheim Beschluss fassen kann.

Dem Fachbereich 15 (Gemeinsamer Gutachterausschuss) der Stadt Müllheim ist die Beratungsvorlage und Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein vorzulegen (digital an gutachterausschuss@muellheim.de). Aus den Unterlagen muss hervorgehen, welche konkrete Vereinbarung der Beschlussfassung des Gremiums zugrunde liegt.

Dieser Beratungsvorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ (Stand: 30.12.2020)
2. Zusammenstellung der häufigsten Fragen und Antworten zum Projekt gemeinsamer Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ (FAQ-Liste, Stand: 30.12.2020)
3. Beschluss des Gemeinderates vom 27.07.2020

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2021 mit dem Sachverhalt befasst und dem Gemeinderat empfohlen, entsprechend dem Beschlussantrag Beschluss zu fassen.

Bürgermeister Schuster erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein stimmt der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl und der Stadt Müllheim zu.

2. Der Bürgermeister der Stadt Neuenburg am Rhein wird beauftragt, die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl und der Stadt Müllheim nach zeitlicher Maßgabe der Stadt Müllheim und in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht zu unterzeichnen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	**Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim zur Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen, hier: Vorschlag des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein** **Vorlage: 090/2021**

I. Sachvortrag

Gemäß § 192 Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse bei den Gemeinden gebildet. Innerhalb eines Landkreises können benachbarte Gemeinden die Aufgabe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.07.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein der Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim und Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt. Die Kommunen Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl übertragen die Aufgaben des Gutachterausschusses zum 1.7.2021 auf die Stadt Müllheim. Der Gemeinsame Gutachterausschuss wird bis Ende 2022 seine Endgliederung einnehmen und dann für bis zu 32 Kommunen des westlichen Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald mit bis zu 186.000 Einwohnern zuständig sein. Die Erweiterungen sollen aus organisatorischen Gründen in zwei Phasen erfolgen, zum 1.7.2021 und zum 1.4.2022.

Die Gutachterausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern. Für den Vorsitzenden sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Für die Ermittlung der Bodenrichtwerte sind zudem Bedienstete der zuständigen Finanzbehörden mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken als Gutachter vorzusehen. Die Finanzämter Müllheim und Freiburg-Land haben je einen ehrenamtlichen Gutachter in den Gemeinsamen Gutachterausschuss entsandt.

Nach § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung benennen die abgebenden Städte/Gemeinden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach Maßgabe von § 192 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene (Sachkunde und Erfahrung) Personen, die vom zuständigen Gemeinderat der Stadt Müllheim auf Vorschlag der Gemeinderäte der abgebenden Städte/Gemeinden für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode von vier Jahren zu ehrenamtlichen Gutachtern bestellt werden. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten, d.h. abgebende Städte/Gemeinden und die Stadt Müllheim, berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je einen Gutachter vorzuschlagen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.

Der ehrenamtliche Vorsitzende, seine zwei ehrenamtlichen Stellvertreter sollen laut § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Gemeinderat der Stadt Müllheim für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode auf Basis eines rollierenden Systems bestellt werden (Legislaturperiode 1 = 01.01.2021 bis 31.12.2024):

- Legislaturperiode 1 Vorsitz: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
  1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein
  2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim
- Legislaturperiode 2 Vorsitz: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein
  1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim
  2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
- Legislaturperiode 3 Vorsitz: Vorschlagsrecht Müllheim
  1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
  2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

Nach Ablauf Legislaturperiode 3 beginnt das rollierende System wieder wie oben beschrieben von vorne (Beginn bei Legislaturperiode 1 über 2 und 3 in einer „Endlosschleife“).

Als Gutachter darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist. Ein Gutachter darf auch nicht hauptamtlich mit der Verwaltung von Grundstücken im Bereich der beteiligten Kommunen befasst sein.
In Betracht kommen daher folgende Berufsgruppen (beispielhaft):
• Immobiliensachverständige
• Hoch-/Tiefbauingenieure, Vermessungsingenieure
• Architekten
• Mitarbeiter*innen von Wohnungsbauunternehmen, Bauträgern
• (WEG-) Hausverwalter*innen,
• Immobilienmakler*innen
• Mitarbeiter*innen von Banken (Immobilienfinanzierungen)
• Steuerberater*innen (Besteuerung von Immobilienvermögen/Einkünfte aus Vermietung +
Verpachtung)
• Landwirte (Erfahrungen mit landwirtschaftlichen Grundstücken)

Aus fachlicher Sicht der Geschäftsstelle würden insbesondere diese vorgenannten Berufsgruppe den seit 1.1.2021 existierenden Gemeinsamen Gutachterausschuss bereichern. Die Erfahrungen aus der Startphase zum 1.1.2021 zeigen, dass die Suche nach geeigneten ehrenamtlichen Gutachtern anspruchsvoll ist. Es wird empfohlen, dass sich die Stadt/Gemeinde frühzeitig entsprechend bemüht, um so eine hohe fachliche Qualität ins Fachgremium zu entsenden.

In den Anmerkungen zur Gutachterausschussverordnung wird darauf hingewiesen, dass die Bestellungsvoraussetzungen zu beachten sind. Sachfremde Gesichtspunkte müssen gegenüber den Anforderungen nach § 192 Abs. 3 BauGB zurücktreten. Gemeinderäte dürfen nur dann bestellt werden, wenn sie über besondere Sachkunde in der Grundstücksbewertung oder auf dem Grundstücksmarkt verfügen. Besonders sachkundig in diesem Sinne sind nur solche Personen, die über erhebliche Berufserfahrung auf dem Grundstücksmarkt verfügen.
Gutachterausschüsse sind Behörden besonderer Art (weisungsunabhängiges Fachgremium), weder beschließende noch beratende Ausschüsse, weshalb bei ihrer Zusammensetzung § 40 GemO (Einigung oder Verhältniswahl) nicht anwendbar ist.

Die Bestellung erfolgt daher durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO. Die Wahl ist Mehrheitswahl, bei der jeweils nur eine Person gewählt wird. Auch wenn gleichartige „Stellen“ zu besetzen sind, können die mehreren Bewerber nicht in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (= mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten) erhalten hat. Es muss also über jedes einzelne potentielle Mitglied eine Wahl erfolgen. Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
In Abstimmung mit den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der Beteiligten und deren Vorsitzenden wurde festgelegt, dass die ehrenamtlichen Gutachter als Nachweis für den örtlichen Bezug entweder ihren Wohnsitz oder ihren Arbeitsplatz in der Gemeinde/Stadt haben müssen, um als ehrenamtlicher Gutachter für eine der Beteiligten vorgeschlagen werden zu können. Kürzlich in Rente/Pension eingetretene Personen mit ehemaligem, langjährigem Arbeitsplatz in der Gemeinde/Stadt können nach Dafürhalten der Verwaltung im begründeten Einzelfall auch noch berücksichtigt werden auch wenn der Wohnort nicht in der Gemeinde/Stadt ist. Diese Entscheidung obliegt dem vorschlagenden Gemeinderat.

Der ehrenamtlichen Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden nach Absprache mit den Beteiligten dem zuständigen Gemeinderat Stadt Müllheim zur Bestellung vorgeschlagen. Somit können die einzelnen Beteiligten für den Rest der Amtsperiode 01.01.2021 bis 31.12.2024, beginnend ab 1.7.2021, vorschlagen:

Stadt/Gemeinde [maßgebende Einwohnerzahl nach § 143 GemO, d.h. zum 30.06.2020]	Anzahl ehrenamtliche Gutachter Stadt/Gemeinde
Nachrichtlich: Summe Startgliederung zum 1.1.2021 (ohne Vertreter Finanzbehörde)	19
Ballrechten-Dottingen [2.434]	1
Bötzingen [5.382]	2
Eichstetten am Kaiserstuhl [3.634]	1
Eschbach [2.513]	1
Gottenheim [2.911]	1
Heitersheim [6.364]	2
Ihringen [6.199]	2
March [9.249]	2
Merdingen [2.571]	1
Münstertal [5.069]	2
Neuenburg am Rhein [12.380]	3
Umkirch [5.778]	2
Vogtsburg im Kaiserstuhl [6.131]	2
Summe zum 1.7.2021 (ohne Vertreter Finanzbehörde)	**41**
Nachrichtlich: Summe in der Endgliederung nach Aufnahme aller 32 Kommunen Ende 2022 (ohne Vertreter Finanzbehörde)	55

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Mitglieder des für Stadt Neuenburg am Rhein zuständigen Gutachterausschuss endet mit der Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim, also mit

Ablauf des Monats Juni 2021. Diesen Personen gilt Dank und Anerkennung der Stadt Neuenburg am Rhein.

Für den Rest der Amtsperiode 01.01.2021 bis 31.12.2024, beginnend ab 1.7.2021, wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein folgende Personen als ehrenamtliche Gutachter für den Gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim benennt (in alphabetischer Reihenfolge unter Nennung von Name, Vorname, Kurzbeschreibung Sachkunde/Erfahrung in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen), die dem zuständigen Gemeinderat der Stadt Müllheim zur Bestellung übermittelt wird:

1. Hamburger, Ewald, Dipl. Ingenieur, Gutachter (stellv. Vorsitzender) seit 1996
2. Marquardt, Wolfgang, Architekt, Gutachter seit 1978 (Vorsitzender seit 1996)
3. Merkel Hubert, Dipl.Ing. (TU) Vermessungswesen, Gutachter seit 1996

Die ehrenamtlichen Gutachter erhalten für ihre Leistung eine Entschädigung nach der Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg. Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses festgesetzt. Dafür werden im Haushaltsplan 2021f der Stadt Müllheim Mittel zur Verfügung gestellt.

Dieser Anlage sind folgende Anlagen beigefügt:

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim (Stand: 30.12.2020)
5. Zusammenstellung der häufigsten Fragen und Antworten zum Projekt gemeinsamer Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ (FAQ-Liste, Stand: 30.12.2020)
6. Übersicht der derzeitigen ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für die Stadt Neuenburg am Rhein.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2021 hierüber beraten und sich dafür ausgesprochen, dem Gemeinderat zu empfehlen, entsprechend dem Beschlussantrag Beschluss zu fassen.

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

3. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein benennt dem zuständigen Gemeinderat der Stadt Müllheim für den Rest der Amtsperiode 01.01.2021 bis 31.12.2024, beginnend ab 1.7.2021, des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim folgende ehrenamtliche Gutachter (in alphabetischer Reihenfolge unter Nennung von Name, Vorname, Kurzbeschreibung Sachkunde/Erfahrung in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen):

1. Hamburger, Ewald, Dipl. Ing. (FH), Gutachter (stellv. Vorsitzender) seit 1996
2. Marquardt, Wolfgang, Architekt, Gutachter seit 1978 (Vorsitzender seit 1996)
3. Merkel, Hubert, Dipl.Ing. (TU) Vermessungswesen, Gutachter seit 1996

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.	**Feststellung des Jahresabschlusses 2019** **Vorlage: 098/2021**

I. Sachvortrag

Der Jahresabschluss der Stadt Neuenburg am Rhein für das Haushaltsjahr 2019 weist in der Ergebnisrechnung ein positives ordentliches Ergebnis von 731.787,19 € aus. Das Sonderergebnis erbrachte ein negatives Ergebnis von -375.675,31 €. Bei der Planung wurde noch mit einem Defizit von insgesamt -2.463.300 € gerechnet.

In der Finanzrechnung führt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu einem Zahlungsmittelüberschuss von 1.204.264,06 € (Ansatz: Zahlungsmittelbedarf -1.134.400 €), mit welchem nicht nur die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten (Tilgungen 227.837,64 €), sondern darüber hinaus auch die Deckung des Finanzierungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeiten von 3.177.361,48 € teilweise gewährleistet werden kann.
Insgesamt verringert sich der Bestand an Zahlungsmitteln (Liquidität) zum Ende des Jahres um 3.790.888,14 € auf 3.581.768,79 €.

Die in Höhe von 2.000.000 € geplante Darlehensaufnahme wurde aufgrund der positiven Gesamtsituation nicht notwendig. Die entsprechende Kreditermächtigung hat jedoch Gültigkeit bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

Der Schuldenstand aus Investitionskrediten beläuft sich im Kernhaushalt demnach zum 31.12.2019 auf 2.837.766,37 €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 229 € (Vorjahr: 248 €) entspricht. Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden liegt bei 367 €/Einwohner.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte genehmigungsfreie Höchstbetrag der Kassenkredite von 6.991.520 € musste zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Weitere Detailinformationen können dem der Drucksache zur Einladung beigefügten umfassenden Rechenschaftsbericht entnommen werden.

FBL Peter Müller erläutert den Sachverhalt (Präsentation siehe Anlage 4 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

1. Feststellungsbeschluss (Anlage Seite 1 + 2 zur Vorlage)
2. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (Anlage Seite 3 zur Vorlage)

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 ist gemäß § 95 b Abs. 2 GemO öffentlich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss:

1. Feststellungsbeschluss laut Anlage 5 zur Niederschrift, Seite 1 + 2
2. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen laut Anlage 6 zur Niederschrift, Seite 3

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.	**Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs "Abwasserbeseitigung der Stadt Neuenburg am Rhein" Vorlage: 095/2021**

I. Sachvortrag

Das Wirtschaftsjahr 2019 der Abwasserbeseitigung schließt mit einem gebuchten Jahresüberschuss in Höhe von 99.890,08 Euro ab. Der Lagebericht mit Anlagen war der Drucksache zur Einladung beigefügt.

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt (Präsentation siehe Anlage 7 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt von dem Ergebnis des Jahresabschlusses sowie von der Bilanz zum 31.12.2019 Kenntnis und stellt den Jahresabschluss wie folgt fest:

1.	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1	Bilanzsumme	10.432.328,87 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	-das Anlagevermögen	9.608.027,16 €
	-das Umlaufvermögen	824.301,71 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	-das Eigenkapital	497.580,37 €
	-die empfangenen Ertragszuschüsse	3.773.261,43 €
	-die Rückstellungen	955.247,53 €
	-die Verbindlichkeiten	5.206.239,54 €
1.2	Jahresüberschuss	99.890,08 €
1.2.3	Summe der Erträge	2.168.449,24 €
1.2.4	Summe der Aufwendungen	2.068.559,16 €
2.	**Behandlung des Ergebnisses**	
	Der in 2019 gebuchte Jahresüberschuss (1.2) wird auf neue Rechnung vorgetragen.	

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15.	Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs "Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein" Vorlage: 094/2021

I. Sachvortrag

Das Wirtschaftsjahr 2019 der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe schließt mit einem Gewinn in Höhe von 59.457,43 Euro ab. Das Gesamtergebnis verteilt sich wie folgt auf die Betriebszweige:

Erfolgsplan	Ausgaben/Einnahmen	Gewinn (+) / Verlust (-)
Wasserversorgung	1.067.803,79 €	120.972,57 €
Tiefgarage	80.886,54 €	-76.266,52 €
Beteiligung	351.070,31 €	14.751,38 €
Summe/Saldo	**1.499.760,64 €**	**59.457,43 €**

Der Lagebericht mit Anlagen war der Drucksache zur Einladung beigefügt. TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt (siehe Präsentation Anlage 8 zu Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt von dem Ergebnis des Jahresabschlusses sowie von der Bilanz zum 31.12.2019 Kenntnis und stellt den Jahresabschluss wie folgt fest:

1.	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1	Bilanzsumme	10.917.724,81 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	-das Anlagevermögen	9.109.911,00 €
	-das Umlaufvermögen	1.807.813,81 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	-das Eigenkapital	4.284.257,06 €
	-die empfangenen Ertragszuschüsse	189.437,85 €
	-die Rückstellungen	227.956,95 €
	-die Verbindlichkeiten	6.216.072,95 €
1.2	Jahresgewinn	59.457,43 €
1.2.1	Summe der Erträge	1.423.494,12 €
1.2.1	Summe der Aufwendungen	1.364.036,69 €
2.	**Behandlung des Ergebnisses**	
	Der Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen	

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16.	Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs "Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude Neuenburg am Rhein" Vorlage: 096/2021

I. Sachvortrag

Das Wirtschaftsjahr 2019 der städtischen Wohn- und Geschäftsgebäude schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 231.698,92 Euro ab. Der Lagebericht mit Anlagen war der Drucksache zur Einladung beigefügt.

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt (Präsentation siehe Anlage 9 zu Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt von dem Ergebnis des Jahresabschlusses sowie von der Bilanz zum 31.12.2019 Kenntnis und stellt den Jahresabschluss wie folgt fest:

1.	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1	Bilanzsumme	7.976.186,12 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	-das Anlagevermögen	7.536.305,80 €
	-das Umlaufvermögen	439.880,32 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	-das Eigenkapital	3.034.510,36 €
	-die empfangenen Ertragszuschüsse	92.792,07 €
	-die Verbindlichkeiten	4.848.883,69 €
1.2	Jahresverlust	231.698,92 €
1.2.1	Summe der Erträge	384.312,30 €
1.2.1	Summe der Aufwendungen	616.011,22 €
2.	**Behandlung des Ergebnisses**	
	Der Verlust wird in Höhe von 231.698,92 Euro aus dem Kernhaushalt ausgeglichen.	

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17.	Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2021 Vorlage: 091/2021

I. Sachvortrag

Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 11.03.2010 hat die Stadt Neuenburg am Rhein rückwirkend zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt.

Zu diesem Zweck musste die bisherige Abwassergebühr in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt werden.

Für das Jahr 2021 ist die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr neu zu kalkulieren. Um im Jahr 2021 eine volle Kostendeckung zu erreichen wurden folgende Gebührensätze ermittelt:

Schmutzwasser: 1,44 €/m³ *(2020 = 1,44 €/m³)*
Niederschlagswasser: 0,46 €/m² *(2020 = 0,46 €/m²)*

Die Gebühren bleiben somit für das Jahr 2021 unverändert.

Als Grundlage für die Kalkulation wird für 2021 von einer gebührenpflichtigen Fläche in Höhe von 740.000 m² und von einer voraussichtlichen Abwassermenge in Höhe von 824.000 m³ ausgegangen.

Im Zuge der Nachkalkulation des Jahres 2016 wurden folgende Ergebnisse (Kostenüberdeckungen) ermittelt:

	2016
Schmutzwasser	56.808,75 €
Niederschlagswasser	35.214,57 €

Gemäß § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz müssen Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2021 wurden diese Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2016 in die Kalkulation eingestellt.

Der Landesdurchschnitt 2020 für die Schmutzwassergebühr beläuft sich auf 1,95 €/m³. Die Niederschlagswassergebühr beträgt durchschnittlich 0,48 €/m².

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2021 hierüber beraten und empfiehlt dem Gemeinderat entsprechend dem Beschlussantrag Beschluss zu fassen.

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Folgende Ergebnisse werden in die Gebührenkalkulation 2021 zum Ausgleich eingestellt:
   Schmutzwasser Überschuss aus 2016 in Höhe von 56.808,75 Euro
   Niederschlagswasser Überschuss aus 2016 in Höhe von 35.214,57 Euro

2. Der vorliegenden Gebührenkalkulation wird zugestimmt und die ermittelten Gebührensätze für das Jahr 2021 beschlossen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18.	**Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2021** **Vorlage: 092/2021**

I. Sachvortrag

Der Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Neuenburg am Rhein wird seit dem 01.01.1994 als Eigenbetrieb geführt und wurde zum 01.01.1998 dem Eigenbetrieb Versorgung- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein zugeordnet.

Er stellt ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dar. Nach dem Rentabilitätsgebot des § 102 Abs. 3 GemO sollen kommunale wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 05.12.2005 wurde mit Wirkung zum 01.01.2006 die Einführung einer Konzessionsabgabe und damit verbunden die Aufhebung des Ausschlusses der Gewinnererzielungsabsicht beschlossen.

Damit preisrechtlich der Wasserversorgungsbetrieb eine Konzessionsabgabe an die Stadt abführen darf, muss nach § 5 Abs. 2 Konzessionsabgabenerlass ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum 01.01. des jeweiligen Jahres vorhandenen Sachanlagevermögens erwirtschaftet werden.

Um die genannten preisrechtlichen Vorgaben erfüllen zu können, sind demnach neben der vollen Kostendeckung, die Konzessionsabgabe, der Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die dadurch anfallenden Körperschafts- und Gewerbesteuerbelastungen auf die Wassergebühren umzulegen.

Folgende Grafik stellt die Entwicklung der Wassergebühren der vergangenen Jahre dar:

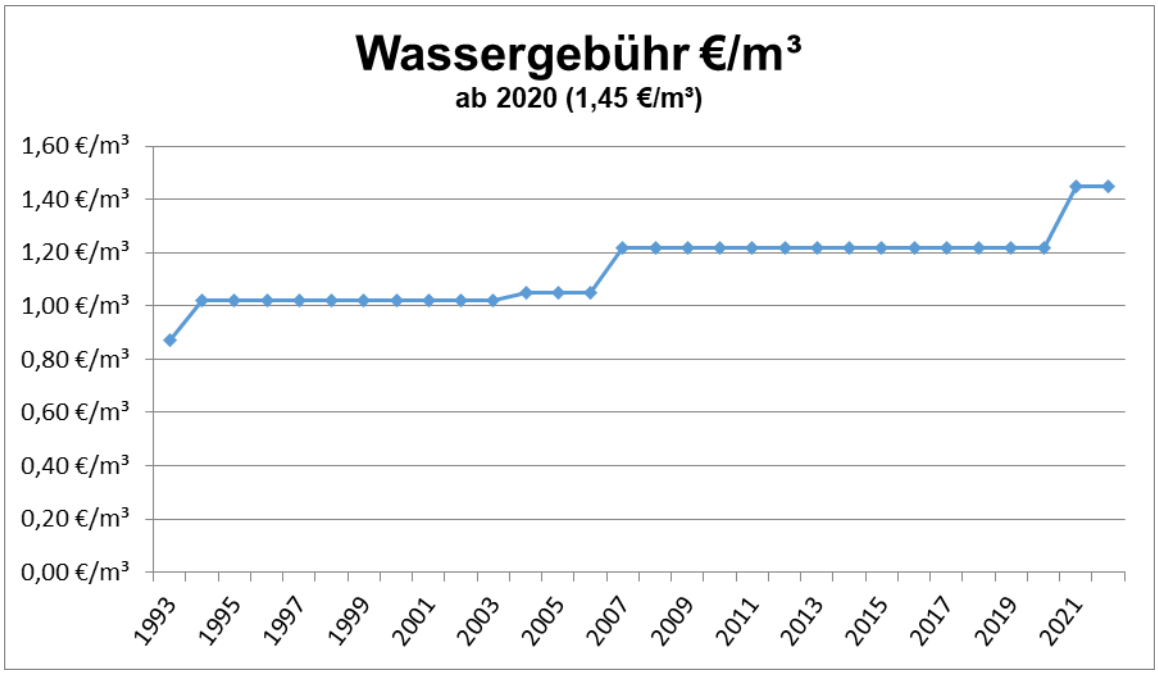

Bei einer Prüfung der Stadt Neuenburg am Rhein durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde im Prüfungsbericht vom 19.10.2011 folgende zu bearbeitende Anmerkung aufgenommen:

> *„Für die Lieferung von Wasser zu allgemeinen Tarifpreisen an Einrichtungen der Stadt (z.B. Rathaus, Schulen, Sporthallen u.a.) sollte ein steuerlich anerkannter Preisnachlass von 10 v.H. erwogen werden. Der Preisnachlass wäre in der Gebührenkalkulation mit einem (steuerlich unschädlichen) „Gewinnzuschlag“ zu berücksichtigen.“*

Hintergrund dieser Forderung ist die nach § 13 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung geschaffene Möglichkeit, auf Tarifpreise für Leistungen u.a. von Wasser einen Preisnachlass zu gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist. Die steuerliche Unbedenklichkeit wurde mit BMF-Schreiben vom 09.02.1998 bestätigt.

Durch einen Preisnachlass entsteht im Eigenbetrieb ein Defizit, welches durch einen zusätzlichen Ertrag (Gewinnzuschlag) von den übrigen Gebührenpflichtigen durch eine höhere Gebühr refinanziert werden muss. Der Gemeinderat hat auf Grund dessen eine Ermessenentscheidung zu treffen, ob er einen Preisnachlass für öffentliche Einrichtungen der Stadt gewährt.

Die Stadt entnimmt für öffentliche Einrichtungen (nicht für Mietwohnungen) eine Wassermenge von rd. 17.000 m³ pro Jahr. Für das Jahr 2021 würde die Mehrbelastung durch einen etwaigen Preisnachlass in Höhe von 10 % 0,0034 €/m³ betragen. Der in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigende Gewinnzuschlag beliefe sich auf 2.465,00 Euro. Der Gemeinderat hat bereits bei den Gebührenkalkulationen ab dem Jahr 2013 einem Gewinnzuschlag zugestimmt.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sowie für die für das Jahr 2021 zu erwartenden Erträge und Aufwendungen beträgt die Wassergebühr im Jahr 2021 1,45 Euro/m³ netto (2020 = 1,45 €/m³ netto). Sie bleibt damit im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Der Landesdurchschnitt der Wassergebühren in Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2020 2,23 €/m³.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2021 hierüber beraten und empfiehlt dem Gemeinderat entsprechend dem Beschlussantrag Beschluss zu fassen.

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat, die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Jahr 2021 zu beschließen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Jahr 2021 wie im Sachvortrag dargestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19.	**Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Neuenburg am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 und Feststellung der Wirtschaftspläne 2021 für die Eigenbetriebe** **Vorlage: 097/2021**

I. Sachvortrag

Gemäß §§ 79, 80 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.
Ein Teil dieser Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. Die Gemeinde hat alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen, ergebnis- und vermögenswirksame Einzahlungen und Auszahlungen sowie notwendige Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalt einzustellen.
Die Haushaltssatzung enthält die gem. § 79 GemO erforderlichen Bestandteile der Haushaltssatzung und der Haushaltsplan die gem. § 1 GemHVO beigefügten Pflichtanlagen.

Der Entwurf des fünften doppischen Haushaltsplans der Stadt Neuenburg am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 wurde mit den Fraktionssprechern vorberaten, am 08. März 2021 in den Gemeinderat eingebracht, sowie in den Ausschüssen für „Umwelt und Technik (ASUT)“ und „Verwaltung und Finanzen (ASVF)“ am 22. bzw. 29. März 2021 detailliert beraten und besprochen.
Der Haushaltsplan 2021 schließt im Gesamtergebnisplan mit einem Defizit von -4.136.300 € ab. Im Gesamtfinanzplan führt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu einem Zahlungsmittelbedarf von -1.666.600 €, welcher es somit nicht ermöglicht, die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten, also die Tilgungsleistungen (368.100 €) zu bestreiten.
Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeiten beträgt -13.964.300 €. Dieser sowie der Zahlungsmittelbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit soll mit einem Darlehen (Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit) in Höhe von 11.300.000 € (abzgl. Tilgung 368.100 €) sowie einer Entnahme aus dem Finanzierungsmittelbestand (Liquiditätsänderung) in Höhe von 4.699.000 € bestritten werden.

Der Schuldenstand aus Investitionskrediten im Kernhaushalt beläuft sich demnach zum 31.12.2021 auf voraussichtlich 18.432.900 € (1.488 €/Einwohner; zum 31.12.2020: 604 €/Einwohner) und der Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2021 auf 1.193.900 € (92 €/Einwohner; zum 31.12.2020: 245 €/Einwohner).

Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022 – 2024 erfolgt auf Ebene des Gesamthaushalts. Den Werten liegen die fortgeschriebenen Orientierungsdaten des Haushaltserlasses 2021 sowie die bereits bekannten spezifischen örtlichen Besonderheiten zugrunde.
Im **Ergebnishaushalt** gelingt es im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht, ein positives Gesamtergebnis zu erwirtschaften.
Der voraussichtliche Stand der Rücklagen beträgt zu Beginn des Jahres 2021 noch insgesamt ca. 8,5 Mio. € und wird zum Ausgleich der negativen Ergebnisse im Finanzplanungszeitraum benötigt.

Im Finanzplanungszeitraum von 2022 bis 2024 können im **Finanzhaushalt** wieder Zahlungsmittelüberschüsse ausgewiesen werden, die aber nur im Jahr 2023 ausreichen, die laufenden Tilgungsleistungen abzudecken. Darüber hinaus wird es nur geringfügig möglich sein, die geplanten Investitionen mit zu finanzieren. In den Folgejahren wird der gesamte Grundstücksvorrat in Anspruch genommen werden müssen und die Liquidität wird bis zur Mindesthöhe voll ausgeschöpft. Weitere Darlehensaufnahmen sind unumgänglich.
Im gesamten Finanzplanungszeitraum des Finanzhaushaltes gilt es, Investitionen von über 35 Mio. € zu bewältigen. Überwiegend handelt es sich dabei um Investitionen, die im Zusammenhang mit der Landesgartenschau im Jahr 2022 und den flankierenden Maßnahmen schon sehr lange geplant sind, nun endgültig vollzogen werden und denen sehr viele und sehr hohe, bereits bewilligte Drittfinanzierungsmittel gegenüberstehen.
Die Eigenmittel aus Liquidität und geplanten Zahlungsmittelüberschüssen reichen nicht aus, den hohen Finanzierungsmittelbedarf für die Investitionen zu decken, sodass Kreditaufnahmen unumgänglich sind. Nach sorgfältiger Planung und Betrachtung aller bisher bekannten Rahmenbedingungen und Entwicklungen in den Finanzplanungsjahren, muss die Stadt bis Ende 2024 voraussichtlich Darlehen in Höhe von 15,3 Mio. EUR aufnehmen.

Ob oder in welcher Ausprägung einige diese Investitionstätigkeiten überhaupt durchgeführt werden können, muss von Jahr zu Jahr neu entschieden werden und es bedarf einer jährlichen Überprüfung und Aktualisierung in den zukünftigen Haushaltsplänen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird in der Haushaltssatzung auf 7.336.040 € festgesetzt und bedarf keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er 20 % der veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.
Eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze ist für 2021 nicht vorgesehen. So wird der Hebesatz der Grundsteuer B bei 380 v. H. und der Hebesatz der Gewerbesteuer bei 400 v. H. der Steuermessbeträge verbleiben. Der Hebesatz der Grundsteuer A beträgt unverändert 350 v. H. der Steuermessbeträge.

Es folgen die Haushaltsreden der Fraktionssprecher: Iris Buck (FWN), Prof. Dr. Rudi Grunau (CDU) und Egbert Studer (SPD). Die Haushaltsreden sind der Niederschrift als Anlagen 10 bis 12 beigefügt.

II. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein beschließt nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 sowie den Finanzplan mit dem Investitionsprogramm für die Jahre 2022-2024 gemäß § 85 Abs. 4 GemO.

Haushaltssatzung

der Stadt Neuenburg am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gbl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am _____ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	32.543.900
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	36.680.200
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-4.136.300
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.6	**Veranschlagtes Sondergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-4.136.300

2.	im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	31.928.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	33.594.700
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.666.600
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.135.700
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit von	24.100.000
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-13.964.300
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-15.630.900
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	11.300.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	368.100
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	10.931.900
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushaushaltes** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-4.699.000

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf 11.300.000,00 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf 0,00 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 7.336.040,00 Euro

2. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein stellt den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb **„Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein“** für das Jahr 2021 folgendermaßen fest:

§ 1
Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgestellt mit Einnahmen und Ausgaben von je 14.513.700 Euro;

davon im Erfolgsplan	1.517.900,00 Euro
im Vermögensplan	12.995.800,00 Euro

§ 2
Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.374.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 303.580,00 Euro festgesetzt.

3. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein stellt den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb **„Abwasserbeseitigung der Stadt Neuenburg am Rhein“** für das Jahr 2021 folgendermaßen fest:

§ 1
Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgestellt mit Einnahmen und Ausgaben von je 3.760.400,00 Euro;

davon im Erfolgsplan	2.027.800,00 Euro
im Vermögensplan	1.732.600,00 Euro

§ 2
Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.207.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

4. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein stellt den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb **„Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude Neuenburg am Rhein“** für das Jahr 2021 folgendermaßen fest:

§ 1
Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgestellt mit Einnahmen und Ausgaben von je 1.282.800,00 Euro;

davon im Erfolgsplan	587.300,00 Euro
im Vermögensplan	695.500,00 Euro

§ 2
Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 354.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende: Der Schriftführer: Die Gemeinderäte: